

Erbsen:
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Preis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 60 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlag.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 85.

Dienstag, den 20. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Uebersicht über die Abschnitte.

- I. Beschlagnahme (§§ 1—13).
- II. Reichsgetreidestelle (§§ 14—20).
- III. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 21—42).
 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (§§ 21—31).
 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 32—36).
 3. Aufgaben der Gemeinden (§§ 37—42).
- IV. Entleerung (§§ 43—48).
- V. Verarbeitung des Getreides und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (§§ 49 bis 66).
- VI. Verbrauchsregelung (§§ 67—70).
 1. Allgemeine Vorschriften (§§ 67—69).
 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger (§§ 69—70).
 3. Durchführung der Verbrauchsregelung (§§ 66—70).
- VII. Ausführungsvorschriften (§§ 71—74).
- VIII. Uebergangsvorschriften (§§ 75—78a).
- IX. Schluss- und Strafvorschriften (§§ 79—83).

I. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reich angebaute Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer), allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus dem beschlagnahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floeden, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelspreu, mit dem Ausmalen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 56. Für Grünkern gilt § 10.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tefel), Gerste und Einkorn.

Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sie nicht aus den §§ 5 bis 11, 29 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Für die Entfernung von Vorräten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes

gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Getreide oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Getreide gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Brotgetreide monatlich zwölf Kilo-

gramm, an Gerste und Hafer monatlich je fünf Kilogramm verbrauchen;

2. die durch die Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigten zum eigenen Verbräuche liefern, auch soweit sie die in Nr. 1 genannten Mengen übersteigen;

3. an das im Betriebe gehaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Mengen Gerste und Hafer verfüttern; diese dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet;

4. zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar verwenden:

an Winterroggen	bis zu 155 Kilogramm,
" Sommerroggen	" " 160 "
" Winterweizen	" " 190 "
" Sommerweizen	" " 185 "
" ungerbstem Spelz	" " 300 "
" Spelzkernen	" " 210 "
" Gerste	" " 160 "
" Hafer	" " 150 "

" Mischfrucht derselben Säge nach dem Mischungsverhältnis des Getreides.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei bringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Leihbedingte (Altenteil, Auszug, Ausbedingte, Leihzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 8 a. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste und Hafer aus ihren selbstgebauten Vorräten auf Bezugsschein liefern, soweit der Ankauf auf Bezugsschein gestattet wird. Das nach Maßgabe dieser Bestimmung erworbene Getreide darf nur für den Zweck, zu dem der Ankauf gestattet wurde, verwendet werden. Die Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste oder der Hafer beschlagnahmt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bezeichnete Stelle.

§ 9. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die Bestimmung über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu dem im § 8 Abs. 1 Nr. 4 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1920 dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn) mit Ausnahme

von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverkauf durch die Reichsgetreidekasse oder den Kommunalverband, für den die Borräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72). Im Falle der Lieferung von Gerste oder Hafer auf Bezugsschein (§ 8 a) endet die Beschlagnahme mit der zugelassenen Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidekasse oder einer gemäß § 8 a zum Ankauf ermächtigten Stelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Borräte ist.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(Fortsetzung folgt.)

Polizeistunde.

Der Herr Regierungs-Präsident in Wiesbaden hat die Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb in der Stadt Ufingen und den Gemeinden Anspach, Wehrheim, Schmitt und Gräbenwiesbach bis zum 15. September d. J. anderweit auf 11 Uhr abends festgesetzt. Für die anderen Ortschaften des Kreises bleibt die durch meine Bekanntmachung vom 28. Juni 1920, Kreisblatt Nr. 79, getroffene Anordnung, wonach die Polizeistunde für die Wochentage von Montag bis Freitag auf 10 Uhr, für die Samstage sowie für die Sonn- und Feiertage auf 11 Uhr abends festgesetzt ist, bestehen. Im übrigen gelten die in dieser Bekanntmachung erwähnten Bestimmungen.

Ufingen, den 13. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen.

Zweck Sicherstellung der Vollenendung angefangener, mit Baukostenzuschüssen bereits unterstützter Wohnungsbauten hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt weitere Reichs- und Staatsmittel überwiesen, aus denen für die bezeichneten Bauten sogenannte Ergänzungszuschüsse bewilligt werden können.

Für die Gewährung der Ergänzungszuschüsse sind im allgemeinen die Bundesratsbestimmungen für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 sowie der Erlass des preuß. Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 1. November 1918, betreffend die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus öffentlichen Mitteln maßgebend.

Der Bauherr hat den Nachweis zu erbringen, daß er ohne Gewährung eines Ergänzungszuschusses in eine Kollage geraten würde, die einen wirtschaftlichen Zusammenbruch befürchten läßt und ihm die Vollenendung der Bauten unmöglich macht. (Aus dem Antrage soll deshalb der Vermögensstand des Bauherrn oder der Bauvereinigung, die Steuerkraft der Gemeinde u. s. w. ersichtlich sein).

Die Mieten sind bis zur höchst erreichbaren Grenze in Ansatz zu bringen. Die Mindeststeigerung der Mieten soll im allgemeinen 175 v. H. der letzten ortsüblichen Friedensmiete betragen.

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband muß sich mit $\frac{1}{4}$ an dem Ergänzungszuschuß beteiligen. Anträge auf Gewährung von Ergänzungszuschüssen sind auf dem schnellsten Wege bis spätestens den 25. d. Mts. hierher einzureichen.

Die Aufstellung der Anträge ersuche ich durch die bereits namhaft gemachten Techniker vornehmen zu lassen.

Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ufingen, den 17. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 13. Juli 1920.

In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen durch Steinwürfe der Schuljugend oder durch Gewerkschüsse der heranwachsenden Jugend die Isolatoren an den Gestängen der Telegraphen- und Sicherungsanlagen arg beschädigt oder ganz zertrümmert worden sind. Auch an den Signalen und sonstigen für den Betrieb wichtigen Anlagen

sind wiederholt Beschädigungen festgestellt worden. Damit diesem Unfuge gesteuert wird, bitte ich die Herren Geistlichen und Lehrer die Schulschule wiederholt auf das Gefährliche und Strafbare dieser Handlung aufmerksam zu machen. Gleichzeitig ersuche ich die Herren Bürgermeister, den in den Gemeinden befindlichen Anlagen dauernd Beachtung zu schenken und festgestellte Vergehen rüchichtslos zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Zur Aufklärung der Beteiligten über die Ausführung des Reichsfluchtgesetzes vom 11. Aug. 1919 weise ich auf Folgendes hin:

1. Betr. Hebung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (Anliegersiedlung)

Durch die von dem Herrn Landwirtschaftsminister erlassene Ausführungsanweisung 4 zu den Siedlungsgesetzen ist die Ausführung der Anliegersiedlung den Kulturämtern unter tunlichster Veranlassung der provinziellen Landgesellschaften sowie der als gemeinnützig anerkannten Kreisfluchtgesellschaften übertragen.

Die Anliegersiedlung ist für jede in Betracht kommende Gemeinde einheitlich und abschließend zu regeln; nach einmal erfolgter Regelung können neue oder wiederholte Anträge auf Landzuteilung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Landzuteilung kann in Form des Kaufs, der Pacht mit Kauf anwartschaft oder der gewöhnlichen Pacht erfolgen. Alle Anträge auf Landzuteilung sind bei dem für den Kreis Ufingen zuständigen Kulturamt Wiesbaden, Philippsbergstraße 10 anzubringen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung soll der Bürgermeister die Anträge der landbegehrenden Kleinrentner aufnehmen und gesammelt an das Kulturamt einreichen. Formulare für die Anträge werden auf Wunsch vom Kulturamt übersandt. Die den Bundeskulturbehörden durch ihre Mitwirkung bei der Anliegersiedlung erwachsenden Kosten sind von den Beteiligten zu tragen. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Kulturamtes mit Zustimmung des Präsidenten des Bundeskulturamtes die Durchführung des Verfahrens der für den Regierungsbezirk Wiesbaden gegründeten Nassauischen Siedlungsgesellschaft oder der etwaigen Kreisfluchtgesellschaft überlassen.

2. Betr. Beschaffung von Pachtland für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Antragsberechtigt sind nur Arbeiter, die als landwirtschaftliche Arbeiter mindestens ein Jahr ohne wesentliche Unterbrechung in einem zur Landabgabe verpflichteten Betriebe oder als forstwirtschaftliche Arbeiter regelmäßig je 100 Tage mindestens zwei Jahre lang in einem forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind. Für die Ueberweisung von Pacht- oder sonstigem Pachtland bildet der Bedarf des Haushalts des Arbeiters die Grenze. Anträge auf Landbeschaffung sind bei dem Vorsitzenden der Landgemeinde oder des Ortsbezirks anzubringen, wo der Arbeiter seinen Wohnsitz hat. Kommt die Gemeinde oder der Ortsbezirk den billigen Wünschen des Arbeiters nicht oder nur in ungenügender Weise nach, so steht es in diesem frei, sich an das zuständige Kulturamt zu wenden.

Wiesbaden, den 30. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kulturamtes:
Luerke, Regierungsrat.

Ufingen, den 12. Juli 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Ufingen, 19. Juli. Am Samstag, vormittags 9 Uhr beginnend, fand im hiesigen Kreishauses eine Sitzung des Kreistages statt. Nach begrüßenden Eröffnungsworten des Vorsitzenden Herrn Landrat v. Bezold und nach Erledigung der üblichen Formalitäten, Ernennung der Kommissionen zur Prüfung der Empfangsberechtigungen über die ergangenen Einladungen und zur Mitunterzeichnung des Protokolls, und nach Verlesung des Protokolls des letzten Kreistages vom 22. März wurde in die Verhandlung eingetreten. — Die durch Ablauf ihrer Wahlperiode auscheidenden Schiedsmänner bzw. Stellvertreter für die Bezirke Gräbenwiesbach-Hasselborn, Rod a. d. Weil, Gräbenbach, Reichenbach-Steinfischbach und Heiligenberg-Winden wurden einstimmig wiedergewählt.

Zur Bestreitung der zur Auszahlung kommenden Unterstüzungen für Kreiswohlfahrtszwecke hat der Kreis seinerzeit zwei Darlehen von je 30 000 Mark bei der Nassauischen Landesbank aufgenommen. Nach den neuen Steuergesetzen werden demnächst alle Darlehen und die Zahlung der Zinsen vom Reich übernommen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat deshalb der Kreistag nunmehr beschlossen, diese beiden Darlehen in langfristige Darlehen mit $4\frac{1}{2}\%$ Verzinsung und 1% Tilgung umzuwandeln.

Der Gemeindevorstand Anspach hat energischen Protest eingelegt dagegen, daß der Kreis Ufingen es abgelehnt hat, auf Kreiskosten Wohnhäuser zur Binderung der im Kreise herrschenden Wohnungsnot zu errichten. In einer vorjährigen Sitzung habe sich der Kreistag für die Erbauung ausgesprochen, und zwar in denjenigen Gemeinden des Kreises, in denen auch von der Gemeinde aus Häuser errichtet werden. Gestützt auf diesen Beschluß habe die Gemeinde Anspach beschlossen 2 Doppelwohnhäuser zu erbauen, die jetzt bereits im Bau begriffen seien. Eigentlich moralisch sei der Kreis verpflichtet, sein früher gegebenes Wort einzuhalten und in Anspach ein Wohnhaus zu errichten. Jedoch habe der Kreistag in einer späteren Sitzung den gegenteiligen Beschluß gefaßt. Nachdem noch die beiden Vertreter aus Anspach die gerade dort herrschende Wohnungsnot schilderten und auch andere Abgeordnete für das Bauprojekt befürwortend eintraten, kam der Kreistag zu dem einstimmigen Beschluß, in Anspach auf Kreiskosten ein Wohnhaus zu bauen in der Voraussetzung, daß $\frac{3}{4}$ der Uebersteuerungskosten seitens des Reiches zur Verfügung gestellt werden. Das letzte $\frac{1}{4}$ der Uebersteuerung trägt der Kreis. Außerdem hat die Gemeinde Anspach in sehr anerkennenswerter Weise ein Darlehen in Höhe von 10 000 Mk. zugesagt. Das Haus soll in aller kürzester Zeit errichtet werden. Somit trägt die Gemeinde Anspach zur Binderung der Wohnungsnot ungemein viel bei.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf Versorgung des Kreises Ufingen mit Elektrizität. Nach langen Unterhandlungen mit der Frankfurter Lokalbahn-A.G. zu Bad Homburg ist es in dieser Angelegenheit so weit gekommen, daß nunmehr die Pläne des Baues und die abzuschließenden Verträge vorliegen. Der den Beratungen beizohnende Ingenieur der Gesellschaft, Herr Dr. Kräger, gab in kurzen klaren Worten einen Ueberblick über das geplante große Werk. Die Hochspannungsfernleitung wird nach diesem Plan in weitem Umkreise alle Ortschaften des Kreises umschließen, sodaß es überall möglich ist, elektrische Energie zu beziehen. Es handelt sich um 34 Orte, die bisher auf die betrübende Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und auch keine Gelegenheit zum Motorbetrieb besitzen. Die Ausführungen fanden bei den Abgeordneten des Kreistages Gehör, und allgemein war man der Ansicht, daß keine Zeit verloren gehen dürfe, um das für den Kreis so wichtige Werk zu errichten. Zur Durchführung des für den Kreis so nötigen Projektes ist ein Baukapital von 1 000 000 Mark erforderlich, welches die Baugesellschaft zu verzinsen und zu tilgen hat. Eine Belastung für den Kreis bedeutet sie daher nicht. Unter Zusammenfassung der gemachten Ausführungen stimmte der Kreistag dem vom Kreisausschuß beantragten Beschluß einstimmig zu: 1. Der Abschluß des vorgelegten Bau- und Betriebsvertrags mit der Frankfurter Lokalbahn-A.G. zu Bad Homburg durch den Kreisausschuß wird genehmigt. Ebenso wird der mit den Gemeinden des Kreises abzuschließende Zustimmungsvertrag genehmigt. Der Kreisausschuß ist berechtigt, an beiden Verträgen erforderlich werdende Abänderungen vorzunehmen; 2. Zur Aufbringung des Friedenskapitals wird eine Anleihe von 1 020 000 Mark einschließlich Selbstbeschaffungskosten bei der Nassauischen Landesbank aufgenommen. Der Kreisausschuß wird ermächtigt wegen Verzinsung und Tilgung der Anleihe die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Unter Dankesworten an den Kreistag gibt Herr Landrat seiner Freude darüber Ausdruck, daß nunmehr endgültig die Frage der Elektrisierung der Gemeinden des Kreises Ufingen in befriedigender Weise gelöst ist zum Wohle der beteiligten Gemeinden und des Kreises.

Namens der Kommission berichtet Herr Belte über die Prüfung der Rechnung der Kreis-kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1918 und beantragt, die vorgekommenen geringfügigen Staatsüberschreitungen zu genehmigen und dem Rendanten

Herrn Braun Entlastung zu erteilen. In diesem Sinne beschloß der Kreistag einstimmig.

In die Kommission zur Prüfung der Rechnung der Kreisamtskassette 1919 wurden die Herren Hartmannshenn, Belte und Klein gewählt.

Der vom Kreisausschuß eingebrachte Antrag über die Errichtung einer zweiten Kreisausschuß-Abschnitts-Stelle zur Entlastung des an Arbeit überbürdeten Rentanten und Obersekretärs, Herrn Braun, wurde einstimmig angenommen.

Die Wahl von 9 Vertrauensmännern für den Ausschuß zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1921 hatte die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder zum Erfolg.

Eine Beschlusfassung über die Bewilligung von Steuerzuschlägen an den Herrn Rechnungsführer a. D. Wambach und die Witwe des verstorbenen Landratsamtsgehilfen Herrn Wirth ist inzwischen hinfällig geworden. Nach Mitteilung des Herrn Landeshauptmannes wird diesen beiden jetzt aus der Ruhegehaltsklasse des Regierungsbezirks Wiesbaden ein höherer Steuerzuschlag nach staatlichen Grundätzen gewährt.

Bei der vorgenommenen Wahl von 2 Abgeordneten zum Kommunallandtag wurden die Herren Bürgermeister a. D. Schneider zu Steinfischbach und Postagent Belte zu Wehrheim gewählt.

Längere Zeit nahm die Durchberatung des Haushalts-Etats für 1920 in Anspruch, die nach einer einstündigen Pause erledigt wurde. Der Etat balanciert in Einnahme und Ausgabe um 550 818 M. u. a. wird in ihm die Befoldung der Kreisbeamten nach Maßgabe der staatlichen Grundätze neu geregelt.

Nachmittags gegen 4 Uhr fanden die umfangreichen Verhandlungen des Kreistages ihren Abschluß.

• **Ufingen, 11. Juli.** Herr Kreisobersekretär Schönbeld, der seit 4 1/2 Jahren hier wirkte, ist mit dem heutigen Tage nach St. Goarshausen versetzt. Die dadurch freigewordene Stelle wurde Herrn Regierungsupernumerar Bechtel aus Wiesbaden übertragen.

— **Ufingen, 19. Juli.** Nach Beschluß des Kreistages vom Samstag wurde dem Kreisverband für Handwerk und Gewerbe aus Kreismitteln der Betrag von 4000 M. für Lehrzwecke für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 1. April 1921 zur Verfügung gestellt.

[1] **Bernborn, 15. Juli.** Einen glänzenden Erfolg hatten die Radfahrer des hiesigen Radfahrervereins „Wanderlust“ bei dem am 11. d. Mts. zu Hasselborn stattgefundenen Zweiklassen-Rennen. Trotz der großen Konkurrenz lehrten von den 6 Rennfahrern am Abend 5 preisgekrönt zurück. Dem Fahrer F. Scheuerling wurde der 2. Preis, J. Bender der 4. Preis und J. Klotz der 6. Preis in Klasse A zuerkannt, welche aus einer 20 Kilometerstrecke bestand. Ferner wurden dem Fahrer D. Scheuerling der 1. Preis und Ehrenpreis und W. Didopf der 14. Preis in Klasse B zuerkannt, welche aus einer 12 Kilometerstrecke bestand. Diese Resultate zeigen, daß der schöne Radfahrersport in unserem Orte bzw. unserem Verein in voller Blüte steht. Hoffentlich schwingt sich dieser Sport auch in anderen Vereinen so empor, wie im hiesigen Radfahrerverein. Daher dem schönen Radfahrersport ein kräftiges „All Heil!“

• **Alspach, 17. Juli.** In einer stark besuchten Bauernversammlung sprach am 16. Juli im Saal: „Föller“ der Abteilungsleiter für Steuerangelegenheiten und Buchführung, Herr Dr. Guttnecht-Wiesbaden, über das Reichsnotopfer. Der Redner streifte einleitend die direkten Steuern der Vorkriegszeit und erklärte dann das

amtliche Formular zum Reichsnotopfer. An der Debatte beteiligten sich Direktor Dr. Roeming und eine Anzahl von Landwirten.

• **Brandobersdorf, 18. Juli.** Ihr 25-jähriges Jubiläum als Hebamme unserer Gemeinde beging in diesen Tagen Frau Desch. Während ihrer langjährigen Tätigkeit vollzieht sie ihr schweres Amt zur vollsten Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde und der gesamten Einwohnerschaft. Die Gemeindeverwaltung hat einstimmig beschlossen, als Dank und Anerkennung für die treue Dienste der Jubilarin ein Geschenk in Gestalt eines wertvollen Rohrfessels zu überreichen. Möge es Frau Desch vergönnt sein, noch recht lange und in ungekränkter Gesundheit ihres verantwortungsvollen Amtes zu walten.

• **Oberreifenberg, 18. Juli.** Die Handelskammer zu Wiesbaden hat dem Arbeiter Johann Phil. Sturm für über 25-jährige Tätigkeit bei der Firma B. Henrich hierseits eine Ehrenurkunde verliehen.

• **Frankfurt, 17. Juli.** Nach der Gasnot stellt sich nun für die Frankfurter Bürgerschaft auch die Zuckernot ein, denn das Zuckerschiff, das den Zulieferer vom Niederrhein bergwärts nach Frankfurt a. M. bringen sollte, wurde unterwegs von den Franzosen beschlagnahmt. An einen Ersatz ist nicht zu denken, noch viel weniger wohl an eine Herausgabe.

• **Bad Nauheim, 17. Juli.** Die 86. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte findet in der Zeit vom 19. bis 25. September hier statt.

Bermischte Nachrichten.

— **Spaa, 17. Juli.** In der gestrigen Vollziehung der Konferenz hat die deutsche Delegation die Forderungen der Entente in der Kohlenfrage angenommen und unterzeichnet, nachdem in der ober-schlesischen Kohlenverteilungsfrage eine Berücksichtigung der deutschen Forderungen in Aussicht gestellt worden war und unter Ablehnung des § 7 des Vertrages, der die Einmarschklausel enthält. Die Beratung der Wiedergutmachungsfrage wurde auf eine neue Konferenz, die in einigen Wochen in Genf stattfinden soll, vertagt. — Ueber die Verteilung der ober-schlesischen Kohle soll laut „Vorwärts“ eine für Deutschland günstige Regelung dadurch erzielt worden sein, daß es ein festes Quantum von 1 1/2 Millionen Tonnen zugesichert erhalten habe. Der deutsche Anteil an der ober-schlesischen Kohle habe im vorigen Monat 1 257 000 Tonnen betragen. Durch diese Regelung sei eine der schlimmsten Folgen der 2 Millionen-Lieferung zum Teil behoben worden.

— **Berlin, 18. Juli.** In einem Anfall von schwerer physischer Störung, hervorgerufen durch den Druck allgemeiner und persönlicher Schwierigkeiten, hat Prinz Joachim von Preußen, der jüngste Sohn des vormaligen Kaiserpaars, am Samstag früh in der Villa Siegnitz die Waffe gegen sich gerichtet. Die Verletzung war so schwer, daß der Prinz ihr gestern Nacht erlegen ist.

— **Sofia, 17. Juli.** Eine halbamtliche Note besagt, daß die in gewissen Zeitungen veröffentlichten Nachrichten über Mobilisationen in Bulgarien unrichtig sind.

— **Darmstadt, 18. Juli.** Der Hessische Bauernbund hielt heute nachmittag hier eine Protestversammlung ab, in der eine Entschließung gefaßt wurde, die verlangt, daß mit dem beschleunigten Abbau der Zwangswirtschaft Ernst gemacht werde, und in der gegen die Verschärfung

der Zwangswirtschaft bei der Getreideerfassung Protest erhoben wird. Sollte die Regierung nicht gewillt sein, auf die berechtigten Wünsche der Landwirte einzugehen, so müßten diese die Verantwortung für die Folgen ablehnen.

— **Duderstadt, 15. Juli.** Unter heftigsten Schmerzen starb hier ein 11-jähriger Junge, nachdem er Stachelbeeren und grüne Äpfel gegessen und darauf Wasser getrunken hatte.

• **Weiskirchen (Kr. Offenbach), 18. Juli.** Der 11-jährige Sohn des Arbeiters Henkel stürzte von dem Anhänger eines Automobils, das er trotz mehrfacher Verwarnung bestiegen hatte ab, wurde überfahren und sofort getötet.

• **Siegen, 18. Juli.** Die Bewohner des Dorfes Holzhausen hatten sich Ostern ein teures Vergnügen geleistet. Um in den Besitz eines Festbratens zu kommen, schlachteten sie kurzer Hand den Gemeindebullen, ohne die Genehmigung der Kreisfleischstelle eingeholt zu haben. Jetzt sind die für diese öfterliche Schwarzschlachterei verantwortlichen Einwohner zu je 1050 M. Strafe verurteilt worden.

— **Die Kolainische.** Aus Berlin wird geschrieben: Es ist eine Seuche, die Menschen zu Grunde richten muß, freilich Menschen, an denen im Grunde wenig verloren ist, Sebmänner und Halbweltmädchen, die die Nachtlokale bevölkern. Alle Kontrolle versagt, die Nachtlokale können nicht ausgerottet werden und sie sind stets gut belebt. Nachtlokale müssen Geld bringen, da das Risiko zu groß ist, deshalb haben Wirt und die Dämchen, die die Gäste herbeiführen, ihre Mittelchen, die Gäste noch zu erhalten. Kolainpriesen sind das erste. Sie wirken gut und der Gast zieht so bauerhaft, daß er die Nacht unermüdlich durchhält, bis seine Brieftasche leer ist. Er kann sogar sofort zur Arbeit gehen, wenn er solche hat, und er findet, daß Kolain ein himmlisches Mittel gegen den Schlaf ist. Jeder, der in Nachtlokalen damit begonnen, hört mit den Kolainpriesen nicht mehr auf, wenn er nicht sogar zu Kolaininjektionen übergeht. Nachtschwärmer in den bekannten Nachtlokalen sind fast durchweg Kolainisten geworden. Alle Strenger nützt nichts. Kolain ist immer zu haben. Sie kommen nie in Verlegenheit. Der Schleichhandel sorgt dafür. Und langsam wird die Seuche zum Vaster, das sich täglich an zahlreichen Menschen rächt.

Muttertreue.

Wenn Du im Leben stehst, im bunten Kreise,
Wo die Gestalten wechselnd Dir sich nah'n,
Wenn wie auf Adlersflügeln Du die Reise
Durch Nord und Süd, durchs Dasein schon getan —
Wenn Alles Du gewonnen und verloren,
Auch viel erobert wieder dann aufs Neu':
Nur eines blieb Dir, seit Du wardst geboren,
Es blieb Dir immer Deiner Mutter Treu'!

Und wenn im Sturm und wenn im wilden Ringen
Mit dieses Daseins Rot und Drang Du bist,
Und wenn Gewalt Dich will zu Boden zwingen,
Und wenn Dich selbst der beste Freund vergift,
Wenn du vernichtet und in Schmerzen jagst,
Daß alles Glück und Lieben nun vorbei,
Wie du auch hoffnungslos und trauernd klagst:
Es blieb Dir immer Deiner Mutter Treu'!

Und ist's ihr Geist auch nur, der Dich umschwebt,
Verließ sie längst der Erde weites Tal,
Sie bleibt bei Dir, sie ist's die mit Dir lebt,
Sie fühlt mit Dir die Freude und die Qual.
Und kannst du ihre Hand noch traulich fassen,
So eil' zu ihr in Freud und Leid herbei —
Sie hat Dich lieb — sie wird nicht von Dir lassen —
Es bleibt Dir immer Deiner Mutter Treu'!

Maria Lorenz.

Elektro-Motoren-Reparaturen

werden prompt und billigst ausgeführt; Ankauf von defekten Motoren.

Neue Motore

erfahrender Firma werden geliefert.

Bausewein & Rau,

Werkstätte für Elektrotechnik,

Griesheim a. Main.

4) — Ignaz Stroosstraße 86.

Gut gefahrenes Zuchtrind

zu verkaufen. 2b)

Chr. Reuter, Rob a. d. Bril.

Trächtiges Rind

(gefahren) zu verkaufen. 2b)

Ronrad Jäger Jr., Grävenwiesbach

Frischmelkende Kuh

zu verkaufen. *)

Wilhelm Becker, Laubach.

Milchkuh mit Kalb

1 Zuchtschwein

9 Stück la Ferkel

zu verkaufen. *)

Bürgermeister Ott, Neuweilnau.

2 Läuferschweine

zu verkaufen. 1b)

H. Buhlmann, Wilhelmshof.

2 Läuferschweine

zu verkaufen. 1b)

Karl Bach, Mönstadi.

Leichter Oekonomiewagen

neu, zu verkaufen. 1b)

Heinrich Pauly, Mönstadi.

1 Oekonomiewagen

10 Bentner schwer, zu verkaufen.

1b) Caspar Gärth, Ufingen.

Hafer

empfiehlt.

Siegm. Vilsenstein.

Codes-Anzeige.

Am 18. Juli ist nach längerem Leiden unsere unvergeßliche

Frau Marie Dienstbach,
geb. Petersen,

sanft entschlafen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Georg Dienstbach.

Frankfurt a. M., Spohrstraße 34.

Die Beerdigung findet in **Uisingen** statt:
Mittwoch, den 21. Juli, nachmittags 4 Uhr.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung unseres lieben Sohnes und Bruders, meines geliebten Bräutigams

Willi Becker

sagen wir allen hiermit unseren tiefgefühltesten Dank. Ganz besonderen Dank sprechen wir aus Herrn Pfarrer Schupp für die Trostesworte am Grabe, sowie allen Spendern von Kränzen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Familie Chr. Jakob Becker.
Auguste Störkel.

Hanspach, Wehrheim, im Juli 1920.

Fußballklub „Ofingia“.

Heute Montag abend 9 Uhr
Mitgliederversammlung im Gasthaus
„Binde“ (Grispens).

Tagesordnung:

1. Der selbsterhaltende Spielbetrieb.
2. Sportfeste des Fußballklubs 1912
Dorheim und des Fußballklubs
Biktoria-Rindorf
3. Verteilung der Sportkleidung.
4. Verschiedenes.

Nichterscheinen wird bestraft.

Der Vorstand.

In unser Handelsregister A ist heute bei der Firma Schrimpf & Köppler in Uisingen, lfd. Nr. 37 des Registers, folgendes eingetragen worden:
Der Kaufmann Mor Köppler von Uisingen ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Die Firma ist in **Karl Schrimpf, Uisingen i. T.** geändert.

Uisingen, den 14. Juli 1920.

Das Amtsgericht.

Erklärung.

Die gegen den Bürgermeister Becker in **Hanspach** ausgesprochenen Beleidigung nehme ich hiermit als böslich zurück.

Hanspach, den 10. Juli 1920.

Karl Henrici.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehefrau Elisabeth Anfang, geb. Eder, etwas zu borgen, da ich für nichts haften.
*) **Georg Anfang, Wernborn.**

Wir haben aus unseren Restbeständen noch einen Posten

Ackerbohnen

(Beluschten) abzugeben. Besonders zu Futterzwecken geeignet. Preis pro Zentner Mk. 90.— bis Mk. 100.— ab Bad Homburg.

Elektrizitätswert

Homburg v. d. H., Alt.-Gef.

Bremsenöl Maschinenöl Zentrifugenöl Senfsamen

3) empfiehlt
Peter Bermbach.

Ernte-Rechen

sogenannte Schlepprechen
mit verstellbarem Handgriff
per Stück 32 Mk.

**Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg,**

1) Marktplatz.

Langhauf-Bindegarn

für
Nähmaschinen und Stroh-
pressen liefert preiswert
Karl Weiler, Oberursel,

Sanf- und Drahtseilerei.
1) Telefon 238

Tüchtiger Knecht,

der alle landwirtschaftl. Arbeiten kann,
für sofort gesucht. (1)

**Wilhelm Born Jr.,
Gräbenwiesbach.**

Landwirtschaftlichen Arbeiter oder Knecht

zur Ernte sucht
Albert Weber, Hundst.

Eine tadellose, gut erhaltene Scheiben-Büchse

(Frohn & Sohn, Suhl) mit Patronen-
kasten, Füllapparat, Range, etwa 200
Patronen (zum Teil noch gefüllt) für
Mk. 1050 zu verkaufen. Offerten
unter **B. 6** an den Kreisbl. Verl.

Schlosserei od. Werkstatt

im Kreis Uisingen zu kaufen oder
pachten oder mieten. Preisangabe.
Offerten unter **B. 2** an den Kreis-
blatt-Verlag. 2)

Schneidertisch

mit Schwunrad zu verkaufen.
**Otto Wied, Mager,
Gräbenwiesbach.**

Schneider-Nähmaschine

gut erhalten, zu verkaufen. Näheres
im Kreisblatt-Verlag. 1)

Senfsaat

wieder vorrätig.
Gg. Peter.

6 junge Gänse
zu verkaufen. 1b)
Balth. Heid, Wernborn.

Installationsbüro

für Licht- und Kraftanlagen (s. 1)
Vertretung in den Orten der Nieder-
landzentrale für den Kreis Uisingen.
Offerten unter **B. 2** an den Kreis-
blatt-Verlag. 2)

la Scherben, Blechbosen u.
sonstiges un-
brauchbares Hausgerät in beliebiger
Menge zur Verherrlichung von Polster-
abenden leihweise abzugeben.
August Dienstbach.

Einkochgläser, Gummiringe, Federn, Thermometer

mit und ohne Hälften eingetroffen.
Gg. Peter.

**Verbandmittel,
Krankenbedarfartikel,
Sämtl. Artikel für
Wöchnerinnen,
Irrigatoren,
Fieber-, Zimmer-,
Badethermometer,
Bettunterlagen,
Krankentassen,
Stechbecken etc.**
Carl Ott, Bad Homburg v. d. H.,
Lousenstrasse 68 — Fernsprecher Nr. 4.

Plakat-Fahrplan
Stück 20 Bfg., erhältlich in
R. Wagner's Buchdruckerei.

Geschäfts-Eröffnung.

Den verehrlichen Einwohnern von Uisingen und
Umgegend zur gef. Nachricht, dass ich mit dem heutigen
Tage in meinem Hause, **Bahnhofstrasse 1,** eine

Gastwirtschaft

eröffnet habe. Ich bitte, das seither geschenkte Ver-
trauen auch fernerhin mir entgegenbringen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Jean Mosbach, Uisingen.

Vertreter der Gambrinus-Brauerei Melchior, Butzbach.

Carbid-Haushaltungs-Lampen

in verschiedener neuer, bewährter Ausführung
liefert an Wiederverkäufer

**Carl Gaerthe, Carbid-Grosshandlung,
Fernsprecher 442/443 Wetzlar. Bahnhofstrasse 5/9**

Ausführung elektrischer Lichtanlagen Lieferung von Elektromotoren

grosse Anzahl von 0,5 bis 40 Pferdestärken
am Lager und sofort lieferbar

Elektrizitätswerk für die Kreise Uisingen und Obertaunus der
**Frankfurter Lokalbahn-Aktien-Gesellsch.,
Bad Homburg v. d. H., Höhestrasse 40.**

Telefon: Nr. 110, 86 und 624.

(3)